

Welchen Einfluß übten die bereits genannten marxistischen Rechtswissenschaftler der DDR auf das Aspirantenkollektiv aus?

K.-H. Schöneburg: Für die Gruppe Staats- und Rechtstheorie waren die Schriften Karl Polaks von besonderem Gewicht, zumal Rudolf Arzinger, Hermann Klenner und ich Aspiranten bei ihm waren. Wir übernahmen die von Polak konzipierten Positionen, daß Staats- und Rechtstheorie wissenschaftlich nur als Gesellschaftstheorie betrieben werden kann, daß Staats- und Rechtstheorie immer eine geschichtliche Dimension hat und daher die marxistische Staats- und Rechtstheorie alle vorangegangene Staats- und Rechtstheorie kritisch verarbeiten, das Positive an ihr in sich aufnehmen muß. Diese Position, wonach die marxistische Staats- und Rechtstheorie Erbin alles Progressiven in der Geschichte des Staats- und Rechtsdenkens ist, führte damals zu der interessanten Konsequenz, die juristische Basisvorlesung als „Geschichte und Theorie des Staates und Rechts“ zu konzipieren.

Viele Lehrgangsteilnehmer waren aber auch durch die Vorlesungen marxistischer Rechtswissenschaftler geprägt, die sie noch kurz zuvor als Studenten miterlebt hatten. In diesem Zusammenhang ist vor allem die von Karl Polak ab 1948 in Leipzig gehaltene Vorlesung „Allgemeine Staatslehre“ zu nennen, die keine systematische Darlegung staats- und rechtstheoretischer Kategorien, sondern eine Geschichte der staats- und rechtstheoretischen Auffassungen von Augustinus bis Marx, Engels und Lenin war.

Wichtig waren für uns auch die Vorlesungen von Heinz Such, der in Leipzig ab 1949 eine „Einführung in den dialektischen Materialismus für Juristen“ vortrug, die wegen ihrer undogmatischen Sicht in vieler Hinsicht schöpferisches Denken bei uns befruchtete. Erwähnen möchte ich auch das von Heinz Such 1949/50 in Leipzig abgehaltene Kolleg zum Thema „Die Entwicklung der Gesellschaft und ihre Gesetze“, in dem er die Staat und Recht bestimmenden Gesetzmäßigkeiten der Gesellschaftsentwicklung näher zu analysieren begann.

Im übrigen haben die vier Arbeitskollektive ständig auch auf die Staats- und Rechtspraxis in der DDR zurückgegriffen, um der Einheit von Theorie und Praxis gerecht werden zu können. Dabei spielten die Zeitschriften „Neue Justiz“ und „Demokratischer Aufbau“ eine außerordentlich fruchtbare Rolle.

Es ist klar, daß die Schaffung neuer Vorlesungen auf marxistischer Grundlage eine Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Staats- und Rechtswissenschaft verlangte. Wie sah das damals aus?

K.-H. Schöneburg: Wir haben diese Auseinandersetzung nicht darauf reduziert, bürgerliche juristische Lehren und Praktiken einfach als etwas Fremdes „zu widerlegen“. Es ging uns vielmehr immer auch darum, durch derartige Auseinandersetzung die eigenen marxistischen Positionen herauszuarbeiten, zu festigen und fortzuentwickeln. Allerdings waren auch Erscheinungen einer pauschalen dogmatischen Ablehnung allen vormarxistischen Erbes hier und da schon zu erkennen.

M. Posch: Ich muß gestehen, daß wir im Zivilrecht — als Ergebnis unserer Diskussionen — die bürgerliche Literatur oftmals eher attackierten als analysierten. Dies beruhte übrigens auf Gegenseitigkeit.

K.-H. Schöneburg: Wir haben aber doch von Anfang an die Auseinandersetzung differenziert und zielgerichtet betrieben. So beschäftigten wir uns in der Staats- und Rechtstheorie intensiv mit den Arbeiten von Carl Schmitt, Hans Kelsen und Georg Jellinek, auch mit denen solcher faschistischer Rechtslehrer, die schon wieder in der BRD wirkten, wie Forsthoff oder Maunz. Wie wir uns um Differenzierung bemühten, zeigt unser Verhältnis zu Gustav Radbruch, dessen antifaschistische Grundposition wir würdigten, dessen rechtsphilosophischen Relativismus wir aber weltanschaulich kritisierten.

Kann man an Beispielen verdeutlichen, welche Probleme bei

der konzeptionellen Arbeit an neuen Vorlesungen auftauchten und wie Lösungen gesucht und gefunden wurden?

K. Bönninger: Die Konzeption der Vorlesung „Verwaltungsrecht“ bedeutete einen radikalen Bruch mit bürgerlichen Verwaltungsrechtslehren, etwa von Otto Mayer, Georg Jellinek, Walter Jellinek. Unser Kollektiv folgte im wesentlichen der Konzeption des sowjetischen Verwaltungsrechts. Uns lag zu damaliger Zeit das sowjetische Lehrbuch „Verwaltungsrecht“ von S. S. Studenikin vor, das 1951/52 von einer Gruppe Studenten unter meiner Leitung übersetzt wurde und dann später im Zentralverlag erschien.

Die Konzeption unserer Vorlesung war von einem Kompromiß getragen: Zum einen wurden die Beziehungen zwischen Verwaltungsorganen und Bürgern in den Mittelpunkt des Verwaltungsrechts gestellt und als Rechtsbeziehungen betrachtet. Zum anderen wurde das Verwaltungsrecht im wesentlichen institutionell aufgefaßt. Als sein Inhalt wurde die Normierung der Tätigkeit des Verwaltungsapparats dargestellt, der als das entscheidende Instrument die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse zu organisieren hatte. So wurde im Kapitel über die Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit der Eigenkontrolle des Verwaltungsapparates und der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht eine größere Bedeutung beigemessen als den Rechtsmitteln der Bürger und der gerichtlichen Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit. Aber immerhin findet sich in dem von Eva Lekschas, Hans-Ulrich Hochbaum, Gerhard Schulze und mir im Jahre 1957 herausgegebenen Grundriß „Verwaltungsrecht der DDR“, der die 1951 kollektiv erarbeitete Vorlesung und die mit ihr gemachten Erfahrungen widerspiegelte, auf S. 319 der zukunftsträchtige Satz: „Im Zuge der weiteren Entfaltung der Demokratie ist zu prüfen, ob bei Entscheidungen über Verwaltungsstreitigkeiten nicht in stärkerem Maße als bisher der Zivilrechtsweg für zulässig erklärt werden sollte.“

Die weitere Entwicklung des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsrechtswissenschaft vollzog sich sehr widersprüchlich. Nachdem auf der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz 1958 in Babelsberg die Auffassung vertreten wurde, es sei falsch, von einem spezifischen Verwaltungsrecht der DDR zu sprechen, wurde die Verwaltungsrechtsvorlesung aus dem Lehrplan der juristischen Fakultät gestrichen. Die Untersuchung der Beziehungen zwischen Bürger und Staatsapparat wurde von der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft übernommen.

G. Schulze: Wir waren 1951 bemüht, eine den neuen Bedingungen des sozialistischen Aufbaus in der DDR gemäße Theorie des Verwaltungsrechts zu entwickeln, wobei wir uns weitgehend auf Erkenntnisse der sowjetischen Staats- und Rechtswissenschaft stützten. Mit großem Nachdruck betonte der von uns hochverehrte Arthur Baumgarten, daß das theoretische Fundament der wissenschaftlichen Ausbildung und Erziehung der Kader für den Staatsdienst der Marxismus-Leninismus sein müsse, da er die einzige wissenschaftliche Methode für das Erkennen der Gesetzmäßigkeiten in Natur und Gesellschaft sei. Das bürgerliche Prinzip der Gewaltenteilung wurde für den sozialistischen Staatsapparat strikt abgelehnt. Ausgehend von der dominierenden Rolle der Volksvertretungen, begründeten wir die Notwendigkeit der Einheit der sozialistischen Staatsmacht.

Eine wichtige Aufgabe war für uns, die Rolle des Verwaltungsrechts bei der Entfaltung der ehrenamtlichen Mitwirkung der Bürger und der Wahrnehmung ihrer demokratischen Rechte neu zu durchdenken. Auch das Verhältnis des Verwaltungsrechts zur Gesetzlichkeit war angesichts des radikalen Bruchs mit dem faschistischen Unrechtsstaat neu zu konzipieren.

Große Bedeutung hatte in unserem Kollektiv die Ausarbeitung von Grundprinzipien für die staatliche Verwaltung der DDR, zu denen die führende Rolle der Partei der Arbei-

